

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. Frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die dreispaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

Nr. 181.

40. Jahrgang.

Dienstag den 25. November 1879

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus der Königlichen Verordnung, betreffend die Feuerpolizei, vom 21. Dezember 1876 wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefahr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14. Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfänglichem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gelassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeträumtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Raminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebrüt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Bech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht blos zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkeßeln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung

on Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weitere erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hierbei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hierbei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Ab Brennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände

§. 19.

Alle jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Ztr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dohnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Phosphogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

Den 20. November 1879.

Waiblingen.

An die H. Gemeindepfleger.

Da Steuerlieferungen nicht als Dienstfache einzusenden sondern immer zu frankiren sind, und dieß nach Erlaß der R. Postdirektion vom 17. d. M. nicht mehr wie bisher von hier aus nachträglich durch Verabfolgung von Bezirks-Porto-

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosivenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Putzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuersicheren Behälter aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

Stadtschultheißenamt.

Freimarken sondern nur baar geschehen kann, so wird darauf aufmerksam gemacht, **Werb-Briefe** und **Geld-Pakete** nur mit den entsprechenden Bezirksfreimarken zu versehen, da unvollständig oder gar nicht frankirte Briefe u. c. künftig nicht angenommen werden können.

Oberamtspflege.

Simon.

Alford.



Die Geleiseunterhaltungs = Arbeiten, nemlich das Auswechseln von Schienen, Schwellen und Schienen-Befestigungsmitteln sowie das Krampen der Geleise u. s. w., sollen unter Umständen auch für das Jahr 1880 wieder im Alford vergeben werden. Offerte sind längstens bis

Montag den 1. Dez. d. J.

in Prozenten der Voranschlagspreise ausgedrückt, hier einzureichen. Als Grundlage der Verakkordirung dienen die Preise und Bedingungen des Jahres 1879, welche bei den Bahnmeistern in Gmünd und Waiblingen sowie auf dem Bauamt einzusehen sind. Bemerkt wird, daß auch Offerte auf kleinere Strecken, als die seither verakkordirten, Berücksichtigung finden können. Die Wahl unter den Submittenten wird unbedingt vorbehalten.

Schorndorf 21. Nov. 1879.

K. G.-Betr.-Bauamt.
W u n d t.

H o c h d o r f,
Gerichtsbezirks Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.



Nachbeschriebene in der Gantsache des Gottlieb Roser, Korbmachers von Hochdorf vorhandene Liegenschaft kommt am

Montag den 8. Dec. d. J.

Vormittags 11 Uhr

in dem Rathhause zu Hochdorf zum 2ten und letztenmale im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Kaufsliebhaber — Unbekannte mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen — eingeladen werden.

Die Verkaufs-Objekte bestehen in:

G e b ä u d e :

Nr. 78.

2 Nr 27 M. ein 2stoc. Wohnhaus mit Scheuer und Hofraum an der Straße nach Hochberg.

G e m ü s e g a r t e n :

P.-Nr. 480 5.

22 M. Gemüsegarten neben dem Wohnhaus, zus. angeschlagen zu 3400 M.

A c k e r

P.-Nr. 480./3.

15 Nr 72 Acker am Hochberger Weg, Anschlag 350 M.

P.-Nr. 423. 2.

31 Nr 52 M. der vordere größere Acker, Anschlag 680 M. angekauft zu 730 M.

P.-Nr. 477.

25 Nr 44 M. am Hochberger Weg, Anschlag 500 M.

Z e l l g M a r b a c h :

P.-Nr. 629. 3.

16 Nr 60 M. in Froschäckern, Anschlag 300 M.

P.-Nr. 934.

21 Nr 4 M. in der Fuchsgrube, Anschlag 400 M.

G ä r t e n & L ä n d e r :

P.-Nr. 482.

4 Nr 46 M. Land am Hochbergerweg, Anschlag 150 M.

Waiblingen den 14. Novbr. 1879.

K. Gerichtsnotariat :
Z u f.

W a i b l i n g e n.

Gläubiger - Aufruf.

Das Schuldenwesen der Ehefrau des in Gant gerathenen Christian Bausch, gewesenen Krämers dahier, Magdalene Christiane geb. Krauß, früher verehelicht gewesene Mörrlinger solle gerichtlichem Auftrage gemäß außergerichtlich zu erledigen versucht werden.

Es werden daher alle, welche Ansprüche an die r. Bausch'sche Ehefrau zu machen und solche nicht schon in dem Gantverfahren des Mannes gegen die Frau geltend gemacht haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von 2 Wochen

hießeits anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls solche bei Vertheilung der Masse der Frau unberücksichtigt bleiben müßten.

Waiblingen den 19. Novbr. 1879.

K. Gerichtsnotariat :
Z u f.

W a i b l i n g e n.

Pfösch-Verkauf.

Am nächsten
Mittwoch Vorm.
8 Uhrwird der Pfösch auf dem Rathhaus verkauft.
Stadtpflege.

G r o ß h e p p a c h, Oberamts Waiblingen.

Silberuf.

Am 12. ds. Monats sind durch einen Brandfall 3 unbemittelte und leider auch nicht versicherte Familien in schweres Unglück gerathen, insbesondere sind 2 derselben abgesehen von dem Verlust an Mobilien so schwer geschädigt, daß sie ohne fremde Hilfe nicht mehr im Stande wären, sich eine Wohnung zu beschaffen sondern völliger Verarmung verfielen. Dieselben haben nämlich im Laufe ds. Jahres, eines der nun abgebrannten Gebäude, ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer, um 5000 M. erkauft, und erhalten jetzt 1850 M. Brand-Entschädigung, eine Summe, die nicht einmal zur Deckung, der auf dem abgebrannten Hause lastenden Pfandschulden, geschweige zu einem Neubau reicht.

Wir bitten deshalb edle Menschenfreunde um Gaben für die Betroffenen und erklären uns zu gewissenhafter Vermittlung derselben bereit.

Gemeinschaftliches Amt.

Pfarrer:

Schultzeiß:

G e n e r.

H o c h.

Privat-Anzeigen.

Kriegerverein Waiblingen.

Die ordentliche
Monatsversammlung

wird am nächsten

Samstag, 29. Nov.

gehalten, und wird zugleich

der Gedächtnistag an Campigny-Williers mit verbunden, wozu die Mitglieder dringend eingeladen werden.

Der Ausschuß.

Waiblingen.

Billig! billig! billig!

Schönes schweres Stuhluch per alte Elle von 30 Pf. an, Baumwollflanell per alte Elle von 35 Pf. an, Baumwollbiber mit Delfarbenendruck per alte Elle von 30 Pf. an, Baumwollflanellbenden ganz schwer von 2 M. 50 Pf. an, Taschentücher von 10 Pf. an, Schürzen in gelb, grün, blau, weiß zu den billigsten Preisen empfiehlt.

G. Schwarz, Weber.

Waiblingen.
Mein Lager in rein wollenen 3/4 und 10/4 breiten

Flanell

zu Kleider und Hemden.

Bringe ich in empfehlende Erinnerung.

Gottlob Weis.

Nach der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ist der Verkauf des ächten Bernhardiner Magenbitter Jedermann gestattet.

Prämirt Bernhardiner Wien 1873.

Apenkräuter-Magenbitter (Bernhard's Alpenkräuter-Liqueur.)



Dieser hochfeine, nach einem alten Klosterrezept fabrizirte Kräuter-Magenbitter wurde von den bekannten Autoritäten den Herren Universitätsprofessoren Dr. L. A. Buchner, Dr. Kayser, Dr. Wittstein, sowie von vielen berühmten Aerzten wie Dr. Joh. B. Kronz, Dr. Schöner in Mün-

chen zc. als das beste Hausmittel und wirksamste Stomachicum bezeichnet. — Seine vorzüglichen Wirkungen bei Magenbeschwerden aller Art, Magenkatarrh, Verdauungsschwäche, die gewöhnlich in Folge schlechter Nahrung bei mangelhaftem Verkonen der Speisen entsteht, Blähungen, Hämorrhoiden, Ekel vor Fleischspeisen, Krämpfen, Hautausschlägen, Leber- und Nierenleiden, Affectionen des Herzens, Bleichsucht, weißer Fluß, Durmleiden, Wechselstieber zc. zc. sind durch eine große Anzahl Dank- und Anerkennungschriften von Aerzten und Laien seit einer Reihe von Jahren glänzend bestätigt. Dieser Magenbitter wird pur, oder 1 Schöffel voll als Zusatz zu Wasser, Wein zc. getrunken, gibt mit Sodawasser oder Zuckersirup eine ansehnlich gesunde Bitterlimonade, die Katarrh-Verstopfung und Hakenjammer sofort beseitigt, ist in allen Formen ein die Gesundheit förderndes, blutreinigendes Getränk, das bis in's höchste Alter gesund erhält.

Verkauf außer den bekannten Flascons à 2 Mark und 1 M. 5 Pfg. Große Flaschen ca. 780 Gramm Inhalt 4 Mark. Bei Abnahme von 5 großen Flaschen freie Verpackung, bei 9 Flaschen freie Verpackung und 1 Flasche gratis. Versandt per Nachnahme durch die Niederlagen; En-gros-Versandt durch die Fabriken von

Waltrud Ottmar Bernhard,

k. Hofbestillateur

München — Zürich — Aussen (Tirol.)

Atteste und Gebrauchsanweisung liegen jeder Flasche bei.

Nur ächt zu beziehen durch:

Waiblingen: Zw. Schöffel
Bachang: Woth. Meuret. Böblingen: Cond. Gröber.
Gannstatt: Cond. Hess. Ehlingen: Frz. Schumann.
Ludwigsburg: Aug. Beck. Marbach: Cond. Bölter.
Stuttgart: Eberhard Feyer. Tübingen: Herlikofer.
Schorndorf: Eduard Stüber.

Verschiedenes.

(Der gute Wille.) Notar (zur testirenden Frau): „Ja, liebe Frau, haben Sie denn soviel Vermögen, daß Sie Ihrer Base 6000 M. und Ihren beiden Nissen je 8000 M. verschreiben können?“ — Frau: „Nein, Herr Notar, Vermögen hab' ich gar keins, — 's ist mir halt nur, damit sie meinen guten Willen sehen!“

(Auch eine Posteingahlung.) Man schreibt uns aus Neuf folgende heitere Geschichte, welche dieser Tage an der dortigen Post passirte. Eine Bäuerin in den fünfziger Jahren trat ans Annahmeschalter, zählt drei blanke Thaler auf und will sich, ohne ein Wort zu sagen, wieder entfernen. Der Schalterbeamte ruft sie nun und fragt sie, was das Geld solle, worauf die Bäuerin erwiderte, das ginge ihn nichts an, es dürfe Niemand wissen, für wen das Geld sei. Auf alles wiederholte Fragen des Beamten gab sie starrköpfig dieselbe Antwort, und erst, als sie ernstlich aufgefordert wurde, das Geld zurückzunehmen, da man so nichts damit anzufangen wisse, erklärte sie endlich, das Geld sei für ihren in Mainz bei den Soldaten dienenden Sohn bestimmt, ihr Mann dürfe davon aber nichts erfahren, der Beamte möge es doch jetzt annehmen, den zu dem Gelde gehörigen Brief habe sie bereits ins

Kästchen geworfen. Nur mit großer Mühe gelang es dem Beamten, der Frau beizubringen, auf welche Weise sie das Geld verschicken könne.

— Für das Gestüt in Trafehnen (preuss. Lithauen) ist in England der Fuchshengst Kollinhop für 3000 Pfd. (60,000 M.) angekauft worden. Der Besitzer des sechsjährigen Hengstes war der Herzog von Hamilton.

(Conservirung von Holzpfählen u. dergl.) Nach einem englischen Blatte können alle Pfähle unzerstörbar gemacht werden, wenn man sie mit gekochtem Leinöl bestreicht, in welches man so viel Holzkohlenstaub eingerührt hat, bis die Mischung die Consistenz gewöhnlicher Delfarbe besitzt. So behandelte Pfähle zc. befinden sich, nach Jahren aus der Erde gezogen, noch in demselben Zustand, wie zur Zeit des Einsteckens.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 20. November 1879.

| Getreide-Gattungen | Durchschnitts-Preise | | | Höchster Preis. | | Niederster Preis. | |
|--------------------|----------------------|----------|-------------|-----------------|--------|-------------------|--------|
| | Höchster. | Mittler. | Niederster. | Preis. | Preis. | Preis. | Preis. |
| Dinkel per Ctr. | 8 04 | 7 98 | 7 84 | 8 35 | 7 70 | | |
| Haber per Ctr. | 6 78 | 6 69 | 6 58 | 7 — | 6 20 | | |

Redaktion, Druck und Verlag von E. F. Bueck in Waiblingen.

Waiblingen.

Hochzeits-Einladung.

Wir erlauben uns, statt persönlicher Einladung, Freunde und Bekannte zu unserer am Donnerstag den 27. Nov. im Gasthaus zum Adler stattfindenden Hochzeitsfeier freundlichst einzuladen.

Heinrich Neff, Maschinenmeister,
Dorothea Müller, Tochter des
Armenvaters Müller.

Grubach.

Meine

Brennerei-Einrichtung

setze ich dem Verkauf aus. Sie besteht in: 1 Hasen, 1 Eimer haltend mit Kuppel, Schlangenrohr und Kühlstande; 1 Hasen, 4 Fmi haltend mit Kuppel, geraden Kühlrohren und Stande. Beide Geschirre sind zwar gebraucht aber noch ganz gut und zweckmäßig eingerichtet. Den 22. November 1879.

Weegmann.

Waiblingen.

Gesucht

ein Lauf-Mädchen.

Zu erfragen bei der Red.

Commis,

Reisende,

Buchhalter, Comptoiristen zc. werden gesucht. (Retourn. erf.)

B. Trommsdorff's
General-Vacanz-Expedition.
Frankfurt a. M. - Bockenheim.

Zur Stütze der Hausfrau & zur Führung des Haushaltes

geb. Frauen und Mädchen, sowie Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen zc. gesucht. (Retourn. erford.)

B. Trommsdorff's
General-Vacanz-Expedition,
Frankfurt a. M. - Bockenheim.